

Sehr geehrte Besucherin, sehr geehrter Besucher,

wir haben unser Merkblatt den gesetzlichen Auflagen angepasst und in Fliedners Regelungen zur Umsetzung der Umgangsverordnung sowie der Teststrategie des Landes Brandenburgs eingearbeitet.

Heimfahrten von Bewohnern

Heimfahrten und Besuche der Klienten sind weiterhin erlaubt.

Bei Festlegung von Quarantäne aufgrund von COVID-Fällen im Haus für Bewohner/ Wohngruppen/ Häuser sind Heimfahrten nicht möglich.

Gemäß Fliedners Testkonzept werden alle Bewohner nach Rückkehr aus der Häuslichkeit per Schnelltest (PoC-Antigentest) getestet. Liegt keine Zustimmung zum Schnelltest vor, erwarten wir alternativ bei Rückkehr in unsere Wohnstätten ein Negativ- Testergebnis vom Hausarzt, das nicht älter als 48 Stunden ist. Bei Rückkehr muss Symptombfreiheit vorliegen.

Liegt ein Nachweis der vollständigen Impfung gegen SARS-CoV-2 oder zur vollständigen Genesung vor, wird dieser von den Mitarbeitern in der SharePoint-Liste dokumentiert und die Schnelltestungen entfallen bei Symptombfreiheit.

Besuchsregelungen

Menschen, die in unserer Wohnstätte leben, gehören zur Risikogruppe für das Coronavirus. Besuche sind nur dann möglich, wenn es aktuell kein aktives SARS-CoV-2- Infektionsgeschehen in unserer Einrichtung gibt.

In unseren Wohnstätten haben wir einen 75% Impfstatus erreicht.

Bei Besuchen müssen weiterhin die Kontaktdaten hinterlegt werden.

Außerdem besteht **bei Betreten der Einrichtung und während des gesamten Besuches die Pflicht FFP2 Masken ohne Ausatemventil zu tragen** (werden von der Einrichtung gestellt) **UND sich vor dem Betreten der Einrichtung einem Schnelltest zu unterziehen (Stand UmgangsVO vom 16.06.2021).**

Der Schnelltest muss verbindlich vor dem Besuch vereinbart werden.

Alternativ können Besucher ein:

- Schriftliches oder elektronisches negatives PoC-Antigen-Schnelltestergebnis (nicht älter als 24h) vorlegen (Selbsttest genügt nicht!)
- Schriftliches oder elektronisches negatives PCR-Testergebnis (nicht älter als 48h) vorlegen
- Impfnachweis mit mindestens seit 14 Tagen bestehendem vollständigem Impfschutz vorlegen
- Oder einen Genesenennachweis vorlegen, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurück liegt.

Impfung oder Genesung werden im **FB Einsichtnahme über den Nachweis des Coronaimpfschutz/ Genesungsstatus Mitarbeitende / Besuchende** dokumentiert. Ein Exemplar erhält der Besucher zur weiteren Verwendung.

Haben der Besuchende und der Besuchte einen vollständigen Impfschutz entfällt die Maskenpflicht im Zimmer unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Organisatorische Abläufe (nur wenn es kein aktives COVID-Geschehen im Haus gibt)

Das Besuchsrecht wird nicht mehr begrenzt. Lediglich für Besucher, die nicht über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis verfügen **muss** eine Anmeldung erfolgen. Bei Besuchen in der Einrichtung ist zu beachten, dass Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen derzeit, entweder auf Personen aus zwei Haushalten (dann ohne zahlenmäßige Begrenzung) oder aber auf max. 10 Personen (wenn mehr als zwei Haushalte beteiligt sind) begrenzt sind. Bei dieser Begrenzung werden Personen mit Impf- oder Genesennachweis sowie Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht mitgezählt. Für Zusammenkünfte im Außenbereich gelten keine Begrenzungen.

Für gesetzliche Betreuer sind wie bisher geplante monatliche Absprachen gewünscht. Betreten Sie unsere Einrichtung nicht, wenn Sie Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infektes haben oder Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Registrieren Sie sich im Besucherblock für die Kontaktpersonennachverfolgung. Suchen Sie bitte **nicht** selbständig die Wohn- oder Besuchsbereiche auf, klingeln und warten Sie – Sie werden vom Personal abgeholt. Informieren Sie den Mitarbeiter, wenn Sie Ihren Besuch beenden mit Ihrem Handy, per Hausklingel oder vereinbaren eine Endzeit für den Besuch.

Welche Hygieneregeln müssen beachtet werden?

1. Beachten Sie die Husten- und Niesetikette. Tragen Sie eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil.
2. Eine Händedesinfektion beim Aufsuchen und Verlassen der Einrichtung muss erfolgen.
3. Halten Sie in jedem Fall den Mindestabstand von 1,50 Meter ein.
4. Werfen Sie den Müll in die von uns vorgesehenen Abfallbehälter im Besuchsraum.
5. Nach dem Besuchen in Gemeinschaftsräumen wird gelüftet, eine Flächendesinfektion vorgenommen und dokumentiert.
6. Nach der Toilettennutzung muss eine Flächendesinfektion erfolgen.

Bitte unterstützen Sie uns, die Maßnahmen zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und zum Schutz Ihrer Angehörigen einzuhalten. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Werden Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen auch nach Erinnerung nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.

Ich habe die allgemeinen Informationen zur Kenntnis genommen:

Name, Vorname Besucher (Druckbuchstaben)

Datum und Unterschrift der Besucherin/ des Besuchers

Hygiene	24. Juni 2021	Ablage beim HL
---------	---------------	----------------